



Inhalt:

1. Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Hohe Börde

Gemeinde Hohe Börde

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Hohe Börde

Aufgrund der §§ 6 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung am 22.02.2022 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Hohe Börde beschlossen:

§ 1 ORGANISATION, BEZEICHNUNG, AUFGABEN

1. Gemäß § 2 BrSchG LSA obliegt den Gemeinden der Brandschutz und die Hilfeleistung als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises. Gemeinden haben nach § 8 BrSchG LSA Freiwillige Feuerwehren aufzustellen und zu unterhalten. Die Gemeinde Hohe Börde ist Träger der Freiwilligen Feuerwehr, sie gliedert sich in Ortsfeuerwehren.

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Hohe Börde ist eine rechtlich unselbstständige, gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Hohe Börde“. Sie besteht aus den Ortsfeuerwehren:

- Ackendorf
- Bebertal
- Bornstedt
- Eichenbarleben
- Groß Santerleben
- Hermsdorf
- Hohenwarsleben
- Irxleben
- Mammendorf
- Niedermodeleben
- Nordgermersleben
- Ochtmersleben
- Rottmersleben
- Schackensleben
- Wellen

2. Die Ortsfeuerwehren führen den Ortsnamen und das Wappen der Ortschaft. Die Gemeindefeuerwehr trägt das Wappen und den Namen der Gemeinde.

3. Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG LSA und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten sowie die Gestaltung von Brandsicherheitswachen.

4. Die Freiwillige Feuerwehr Hohe Börde ist gemäß dem vorhandenen Gefahrenpotential in ihrer Stärke und Ausrüstung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften vorzuhalten.

5. Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde untersteht dem Bürgermeister. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Gemeindeführers.

6. Der Gemeindeführer bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrleiter.

§ 2 GLIEDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendfeuerwehr
4. Kinderfeuerwehr

Die Abteilungen bestehen aus den jeweiligen Abteilungen der Ortsfeuerwehren.

§ 3 GEMEINDEWEHRLEITER

1. Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde wird von einem Gemeindeführer geleitet. Der Gemeindeführer ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er berät die Gemeinde Hohe Börde in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn die stellvertretenden Gemeindeführer und die Ortswehrleitungen zu unterstützen.

2. Dem Gemeindeführer obliegt grundsätzlich die Leitung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr. Die Einsatzleitung kann einem ausreichend qualifizierten Mitglied der Einsatzabteilung übertragen werden.

3. Die stellvertretenden Gemeindeführer haben den Gemeindeführer bei Verhinderung zu vertreten.

4. Der Gemeindeführer und seine Stellvertreter werden von den für den Einsatzdienst aufgenommenen Mitgliedern der Gemeindefeuerwehr vorgeschlagen. Sie müssen fachlich geeignete Mitglieder im Einsatzdienst ihrer Feuerwehr sein. Der Vorschlag soll mindestens drei Monate vor Ablauf der Berufszeit des amtierenden Gemeindeführers und/ oder seiner Stellvertreter erfolgen.

Zu diesem Zweck sind alle Mitglieder im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr Hohe Börde zu einer Versammlung einzuberufen, die ausdrücklich die Bestimmung des Gemeindeführers und/ oder seiner Stellvertreter zum Gegenstand hat. Eine Ladungsfrist von zwei Wochen ist hierbei einzuhalten. Gleichzeitig wird den Mitgliedern des Einsatzdienstes mit der Einladung die Möglichkeit gegeben, die Abstimmung per Brief durchzuführen. Die per Brief abgegebenen Stimmen werden bis zur Auszählung auf der Mitgliederversammlung verschlossen aufbewahrt. Beschlossen ist der Vorschlag, der die Stimmen der einfachen Mehrheit, der sich an der Abstimmung beteiligten Mitglieder, erhalten hat. Die offene Abstimmung ist möglich, wenn kein Mitglied widerspricht.

Der Gemeindeführer und/ oder seine Stellvertreter können von den Mitgliedern im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr Hohe Börde vorzeitig abgewählt werden. Zur Einleitung des Verfahrens zur Abberufung bedarf es eines von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder im Einsatzdienst gestellten Antrages.

Der Gemeindeführer darf grundsätzlich nicht gleichzeitig Ortswehrleiter sein oder eine andere Funktion innerhalb der Gemeindefeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Hohe Börde ausüben. Ausnahmen sind zeitlich befristet und nur in besonderen Fällen auf Antrag und mit schriftlicher Zustimmung durch den Bürgermeister zulässig. Die zeitliche Begrenzung bestimmt der Bürgermeister. Die stellvertretenden Gemeindeführer müssen nicht Ortswehrleiter oder stellvertretende Ortswehrleiter sein.

5. Vorgeschlagen werden können nur fachlich und persönlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr. Die Qualifikation für die auszuführende Funktion muss gemäß LVO-FF in der zurzeit gültigen Fassung nachgewiesen werden. Es gilt die Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 „Ausbildung Freiwilliger Feuerwehren“ Teil I Nr.1.5.

6. Der Gemeindeführer und seine Stellvertreter werden nach Beschluss des Gemeinderates für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 67. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.

7. Der Gemeindeführer oder einer seiner Stellvertreter können an allen Sitzungen und Beratungen der Gremien der Gemeinde Hohe Börde teilnehmen, soweit Anwesenheiten der Freiwilligen Feuerwehr beraten werden und soweit nicht über-

2. Impressum

geordnete Gesichtspunkte dem entgegenstehen. Bei Vorlagen oder Stellungnahmen der Verwaltung zu Fragen der Freiwilligen Feuerwehr ist der Gemeindeführer anzuhören.

8. Da die Einsatzstärke der Feuerwehr Hohe Börde regelmäßig die Stärke eines erweiterten Zuges übersteigt, darf zum Gemeindeführer nur berufen werden, wer den Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ und die Führungsausbildung „Führer von Verbänden“ erfolgreich abgeschlossen hat. Gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung obliegt dem Gemeindeführer regelmäßig die Leitung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr. Nähere Festlegungen hierzu sind in einer entsprechenden Dienstanzweisung durch den Träger der Feuerwehr zu regeln.

§ 4 DIE GEMEINDEWEHRLEITUNG

1. Die Gemeindeführung unterstützt den Gemeindeführer bei der Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten.

2. Die Gemeindeführung setzt sich aus dem Gemeindeführer, dem stellvertretenden Gemeindeführer für Aus- und Fortbildung, dem stellvertretenden Gemeindeführer für vorbeugenden Brandschutz/ Einsatzplanung/ Einsatzvorbereitung und dem stellvertretenden Gemeindeführer Technik zusammen. Als ständiger Beisitzer wird ein Vertreter aus der Gemeindegemeinschaft und Jugendfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung bestellt. Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindeführer, der sich dazu eines Mitgliedes der Alters- und Ehrenabteilung bedient (Beisitzer gemäß Satz 2), welcher von den Angehörigen der Alters – und Ehrenabteilung aus ihren Reihen vorgeschlagen wurde.

3. Die Jugendwarte und Kinderfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren und ihre Stellvertreter schlagen dem Gemeindeführer eine geeignete Person für die Funktion des Gemeindegemeinschafts- und jugendfeuerwehrwartes sowie dessen Stellvertreters vor. Der Gemeindegemeinschafts- und jugendfeuerwehrwart sowie der Stellvertreter werden durch den Gemeindeführer der Gemeinde Hohe Börde empfohlen und nach entsprechendem Beschluss des Gemeinderates für die Dauer von 6 Jahren bestellt.

4. Die Gemeindeführung wird bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Monate, einberufen. Der Gemeindeführer hat die Gemeindeführung einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Angehörigen der Gemeindeführung dies unter Angabe eines Grundes verlangen. Erforderlich werdende Festlegungen der Gemeindeführung sind in Form von Beschlüssen mehrheitlich zu fassen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Angehörigen der Gemeindeführung gefasst.

5. Über jede Sitzung der Gemeindeführung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Gemeindeführer zu unterzeichnen ist. Jeder Angehörige der Gemeindeführung, der Bürgermeister und die Ortswehrleiter erhalten spätestens zwei Wochen nach der Sitzung eine Kopie des Protokolls.

§ 5 DER ORTSWEHRLEITER

1. Der Ortswehrleiter leitet eine Ortsfeuerwehr. Er ist im Dienst der Vorgesetzte ihrer Angehörigen, soweit nicht der Gemeindeführer zuständig ist. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat er die Dienstweisungen zu beachten. Der Ortswehrleiter wird im Verhinderungsfall in allen Dienstobliegenheiten durch seinen stellvertretenden Ortswehrleiter vertreten.

2. Die Qualifikation für die ausübende Funktion muss gemäß LVO-FF in der zurzeit gültigen Fassung nachgewiesen werden und ergibt sich aus der zu führenden taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr.

3. Der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter werden von den Kameraden im Einsatzdienst der betreffenden Ortsfeuerwehr vorgeschlagen (Verfahren entsprechend § 3 Abs. 4). Durch den Träger der Feuerwehr erfolgt die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis gemäß BrSchG LSA für die Dauer von 6 Jahren.

4. Der Ortswehrleiter und/ oder sein Stellvertreter können von den Mitgliedern im Einsatzdienst der Ortsfeuerwehr vorzeitig abgewählt werden. Zur Einleitung des Verfahrens bedarf es eines von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder im Einsatzdienst gestellten Antrages.

§ 6 DIE ORTSWEHRLEITUNG

1. Die Ortswehrleitung unterstützt den Ortswehrleiter bei der Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten.

2. Eine Ortswehrleitung setzt sich zusammen aus dem Ortswehrleiter, dem stellvertretenden Ortswehrleiter, dem Jugendwart, dem Kinderfeuerwehrwart, dem Gerätewart und dem Sicherheitsbeauftragten.

3. Der Ortsjugendwart und sein Stellvertreter werden durch den Ortswehrleiter dem Gemeindeführer zum Vorschlag an den Träger der Feuerwehr empfohlen und durch den Träger der Feuerwehr bestellt.

4. Der Kinderfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden durch den Ortswehrleiter dem Gemeindeführer zum Vorschlag an den Träger der Feuerwehr empfohlen und durch den Träger der Feuerwehr bestellt.

5. § 4 Abs. 4 und 5 dieser Satzung gelten sinngemäß.

6. Über jede Sitzung der Ortswehrleitung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortswehrleiter zu unterzeichnen ist. Jeder Angehörige der Ortswehrleitung und der Gemeindeführer erhalten spätestens zwei Wochen nach der Sitzung eine Kopie des Protokolls.

§ 7 AUFNAHME IN DIE FREIWILLIGE FEUERWEHR

1. Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung eines gesetzlichen Vertreters vorzulegen.

2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Gemeindeführers und des betreffenden Ortswehrleiters. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren.

3. Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Bürgermeister bzw. in dessen Auftrag durch den Gemeindeführer oder den betreffenden Ortswehrleiter. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstweisungen ergeben, zu verpflichten. Ein Mitgliedsausweis wird auf Anfrage ausgestellt.

§ 8 EINSATZABTEILUNG

1. Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die im Einsatzdienst eingesetzt werden, müssen gesundheitlich geeignet sein und das 18., aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben. Ausnahmen zu der Altersgrenze (67 Jahre) sind auf Antrag zulässig. Sie bedürfen des jährlichen Nachweises der gesundheitlichen Eignung und der Zustimmung des Trägers der Feuerwehr. Wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr an der Ausbildung teilnehmen. Die Feuerwehrdiensttauglichkeit wird durch einen Arbeitsmediziner festgestellt. In die Einsatzabteilung können darüber hinaus Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater aufgenommen werden; sie müssen nicht Einwohner der Gemeinde sein.

2. Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 1 Abs. 3 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindeführers oder der sonst zuständigen Vorge-

setzten gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) mindestens 40 h pro Jahr an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- Dies gilt nicht für Fachberater.

3. Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- a) einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,
- b) weggefallen,
- c) dem Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung,
- d) dem Austritt,
- e) dem Ausschluss,
- f) dem Tod.

4. Der Austritt sowie die Übernahme in die Alters- und Ehrenabteilung aus persönlichen Gründen muss schriftlich gegenüber dem Bürgermeister erklärt werden.

5. Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeindeführer eine Ermahnung aussprechen. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem/ der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, insbesondere bei

- a) rechtskräftiger Verurteilung nach vorsätzlich begangener Straftat,
- b) fortgesetzter nachlässiger Dienstausbildung oder
- c) erheblicher Störung der Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr,
- d) vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten

durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

6. Im Falle eines Zuzuges in die Einheitsgemeinde Hohe Börde werden einem Bewerber, der nachweislich bereits einer Feuerwehr seines früheren Wohnortes oder einer Werkfeuerwehr angehört hat, nach seiner Aufnahme, bereits vorhandene Qualifikationen und Dienstzeiten anerkannt, wenn und soweit diese durch den Bewerber entsprechend nachgewiesen werden. Über die Anerkennung entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeindeführer.

§ 9 DIENST IN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

1. Der Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt auf der Grundlage eines zu erarbeitenden und vom Träger der Feuerwehr bestätigten Dienstplanes. Die Einsatzkräfte sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen.

2. Die Dienstpflichten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können in Dienstweisungen geregelt werden, die der Gemeindegemeinschaft erlässt.

3. Die Gemeinde Hohe Börde wirkt darauf hin, dass für die Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung Kräfte und Mittel in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.

4. Als Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr gelten der Einsatzdienst, der Ausbildungs- und Übungsdienst und alle nachfolgend aufgeführte Tätigkeiten:

- Brandsicherheitswache
- Teilnahme an Beratungen und Ausbildungsveranstaltungen auf Gemeinde-, Landkreis- und Landesebene
- Teilnahme an Veranstaltungen, die im Dienstplan gemäß § 9 Absatz 1 dieser Satzung ausgewiesen sind
- Mitwirkung als Funktionsträger auf Kreisebene sowie in den Verbänden

5. Als Dienst in der Feuerwehr gilt nicht die Beteiligung eines Angehörigen der Feuerwehr der Einheitsgemeinde Hohe Börde am Leben eines Feuerwehrvereins oder anderer Interessengemeinschaften, die auf Bürgerinitiative beruhen.

6. Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben eine längere Verminderung ihrer Einsatzbereitschaft, z.B. aus gesundheitlichen Gründen, längerer Abwesenheit vom Wohnort etc. unverzüglich dem Orts- oder Gemeindeführer anzuzeigen.

7. Über angemessene Verpflegung der Einsatzkräfte bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr bzw. bei Übungseinheiten und während des Grundlehrganges (Truppmannausbildung Teil I) entscheidet der Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen. Die entsprechenden Aufträge werden grundsätzlich durch die Verwaltung erteilt. Sollte die Verwaltung hierfür nicht erreichbar sein (Einsätze an Sonn-/ Feiertagen, außerhalb der Dienstzeiten) erfolgt die Auftragserteilung durch den Einsatzleiter. Die Verwaltung ist hiervon jedoch unverzüglich zu informieren.

§ 10 PERSÖNLICHE AUSRÜSTUNG, ANZEIGEPFLICHTEN BEI SCHÄDEN

1. Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

2. Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben dem Gemeindeführer oder dem Ortswehrleiter unverzüglich anzuzeigen

- a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.

3. Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung über den Gemeindeführer an den Bürgermeister weiterzuleiten.

§ 11 ALTERS- UND EHRENABTEILUNG

1. In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Vollendung des 67. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Die Alters- und Ehrenabteilung besteht als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Hohe Börde.

2. Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Bürgermeister,
- b) durch Ausschluss (§ 8 Abs. 6 gilt sinngemäß),
- c) durch Tod.

3. Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr - mit Ausnahme des Einsatzdienstes - übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätewartung, der Brandschutzerziehung und sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr, § 8 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a findet entsprechende Anwendung.

4. Feuerwehrangehörige aller Dienstgrade und sonstige Einwohner der Gemeinde Hohe Börde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz erworben haben, können auf Vorschlag der Ortswehrleitung und Zustimmung der Gemeindeführung nach Beschluss des Gemeinderates zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft gilt